

Versicherungsteuer

103

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 4 — S 6400 — 3/76

An die
Finanzminister (Finanzsenatoren)
der Länder

Bonn, den 12. April 1976

Betr.: Versicherungsteuer;
hier: Gewinnanteil im Sinne von § 3 Abs. 2 VersStG

Bezug: a) Mein Schreiben vom 9. März 1976 — IV A 4 — S 6400 — 1/76 —

b) Besprechung mit den Verkehrsreferenten der obersten
Finanzbehörden der Länder vom 30. März bis 1. April 1976
— VerkSt 1/76 — Punkt V/1 der Tagesordnung)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die versicherungsteuerrechtliche Auslegung des Begriffs „Gewinnanteil“ folgendes:

(1) Wird auf die Versicherungsprämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist nach § 3 Abs. 2 VersStG der Unterschiedsbetrag das der Versicherungsteuer unterliegende Versicherungsentgelt. Gewinnanteil in diesem Sinne ist nicht nur die Beteiligung der Versicherungsnehmer am Bilanzgewinn eines Versicherungsunternehmens, sondern auch die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, die ein Versicherungsunternehmen kraft Satzung oder auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Unternehmensorgane für die einzelnen Versicherungszweige aus den dort erzielten Überschüssen gewährt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Beitragsrückerstattung durch das gesamte positive Geschäftsergebnis des Versicherungsunternehmens gedeckt ist. Nicht erforderlich ist, daß das Versicherungsunternehmen für alle Versicherungszweige, in denen Überschüsse erwirtschaftet worden sind, Beiträge oder gleich hohe Beiträge zurückerstattet. Ohne Bedeutung ist es auch, ob das Jahresergebnis des Versicherungsunternehmens in der Bilanz als Bilanzgewinn

oder als Beitragsrückerstattung (Rückstellung für Beitragsrückerstattungen) ausgewiesen wird.

(2) Als Gewinnanteil im Sinne von § 3 Abs. 2 VersStG sind nicht anzusehen, auch wenn im übrigen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Prämienrückgewähr bei der „Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“, soweit sie nach den Vertragsbedingungen eine Versicherungsleistung ist. In diesen Fällen handelt es sich nicht um die Beteiligung des Versicherungsnehmers am Überschuß, sondern um die Auszahlung von angespartem Deckungskapital.
- b) Die in der Kraftverkehrsversicherung auf Grund preisrechtlicher Vorschriften gewährten Beitragsermäßigungen (vgl. BFH-Urteil vom 25. November 1964 — II 108/62 U — BStBl 1965 III S. 156 —).
- c) Die Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer, die nicht durch Verrechnung oder durch Gutschriftanzeige zur Ermäßigung der Barprämie künftiger Versicherungsperioden geführt hat.

Im Auftrag
Müller